

Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, müssen sie von einem Tierarzt kastriert werden!

Ausgenommen von dieser Katzenkastationspflicht sind nur, bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldete, Zuchtkatzen.

Diese sogenannten Zuchtkatzen müssen, wie alle österreichischen Hunde, in der amtlichen Heimtierdatenbank gemeldet sein. Dafür muss das Tier zuvor mit einem Mikrochip versehen werden.

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Tierhalter verantwortlich. Bei Nichtbeachtung sieht das Tierschutzgesetz Strafen bis zu 3.750 Euro, im Wiederholungsfall sogar bis zu 7.500 Euro, vor.

Für tierhalterlose **und** verwilderte Hauskatzen gibt es die Kärntner Katzenkastationsgutscheinaktion.

Im Rahmen dieser Aktion operieren Tierärzte, dankenswerterweise, zum vergünstigten Tarif. Die Gemeinde und das Land Kärnten teilen sich diese Kosten.